

BGer 5A 849/2021 vom 14. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_849_2021

FR: TF 5A 849/2021 du 14 octobre 2021

IT: TF 5A 849/2021 del 14 ottobre 2021

Regeste

Eintragung eines Pfandrechts | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Ausserdem hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Begründung, welche auf den angefochtenen Entscheid Bezug nehmen würde. Es erfolgen polemische Ausführungen gegen käufliche und betrügerische Gerichte und dass die KESB mit Tricks versuche, seinen Gesundheitszustand zu überprüfen. Ferner erfolgen Aussagen dahingehend, dass ein Rechtsvertreter kein Recht habe, sich in Stockwerkangelegenheiten einzumischen, und dass er gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft ein Guthaben von rund Fr. 90'000.-- habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.